

Die Menschenrechte im Islām

Allāh ist der absolute und einzige Herr der Menschen und des Universums. Er ist der höchste Herr, der Erhalter, der Barmherzige, dessen Barmherzigkeit alle Geschöpfe umschließt; Er gab jedem Menschen menschliche Würde und Ehre. Die Menschen sind im wesentlichen gleich und keine handfesten und tatsächlichen Unterschiede können zwischen ihnen gemacht werden aufgrund solcher Unterschiede wie Nationalität, Hautfarbe oder Rasse. Jeder Mensch ist deshalb mit allen anderen Menschen verwandt und alle bilden eine einzige Gemeinschaft der Brüderlichkeit in ihrer ehrenhaften, erfreulichen Knechtschaft zum sich erbarmenden Herrn der Himmel, der Erde und was in ihnen ist. In solch einem würdigen Rahmen steht das islamische Bekenntnis der Einheit Gottes dominierend und zentral, und notwendigerweise bringt es die Vorstellung von der Einheit der Menschheit und der Brüderlichkeit der Menschen mit sich.

Obwohl ein islāmischer Staat in irgendeinem Teil der Erde errichtet werden kann, strebt der Islām nicht danach, die Menschenrechte und Privilegien auf das Gebiet innerhalb der geographischen Grenzen eines Staates zu beschränken. Der Islām setzt einige allgemeingültige Grundrechte für die Menschheit als Ganzes fest, die unter allen Umständen eingehalten und geachtet werden müssen, unabhängig davon, ob der Mensch innerhalb oder außerhalb des Territoriums des islāmischen Staates lebt, und unabhängig davon, ob er sich mit dem Staat im Friedens- oder Kriegszustand befindet. Allāh befiehlt den Gläubigen im Qur`ān:

O ihr, die ihr glaubt, steht fest (wenn ihr als Zeugen auftrittet) in Gerechtigkeit für Gott, und lasst euch durch den Hass gegen Leute nicht zur Ungerechtigkeit verleiten. Seid gerecht, das ist näher der Gottesfurcht[...] (Qur`ān 5:8)

Menschliches Blut ist in jedem Fall heilig und kann nicht ohne Berechtigung vergossen werden. Und wenn irgend jemand die Heiligkeit des menschlichen Blutes verletzt durch das Töten einer Seele ohne Berechtigung, wird dieser Akt im Qur`ān gleichgesetzt mit dem Töten der gesamten Menschheit:

[...] Wer eine Seele tötet, ohne dass dies als Strafe für die Ermordung einer anderen Seele oder für Verderbensstiften im Lande geschah, soll sein als ob er alle Menschen ermordet hat. (Qur`ān 5:35)

Es ist nicht zulässig, Frauen, Kinder, alte Leute, Kranke oder Verletzte zu unterdrücken. Frauenehre und Keuschheit müssen unter allen Umständen respektiert werden. Die Bedürfnisse der Menschen, sei es Nahrung, Kleidung oder ärztliche Versorgung müssen erfüllt werden, unabhängig davon, ob es sich dabei um Mitglieder der Islāmischen Gemeinschaft oder andere Personen handelt. Wenn wir von Menschenrechten im Islām sprechen, meinen wir, dass diese Rechte von Allāh gewährt sind; sie sind nicht von irgendeinem König oder irgendeiner sog. Gesetzgebenden Versammlung gewährt worden. Die Rechte, die von Königen oder von den sog. Gesetzgebenden Versammlungen gewährt wurden, können in derselben Art und Weise entzogen werden, in der sie verliehen wurden. Ähnlich ist der Fall mit den Rechten, die von den Diktatoren anerkannt wurden. Sie können sie nach Belieben verleihen und entziehen; und sie können sie verletzen wann sie wollen. Da die islāmischen Menschenrechte von Allāh verliehen sind, hat keine sog. gesetzgebende

Versammlung der Welt und keine Regierung auf Erden das Recht oder die Vollmacht, irgendeine Änderung in den von Allāh verliehenen Rechten vor- zunehmen. Weder hat irgend jemand das Recht, sie aufzuheben oder zu entziehen, noch sind sie Grundrechte, die nur auf Papier für Showzwecke existieren und im wirklichen Leben ignoriert werden, wenn die Show zu Ende ist, noch ähneln sie philosophischen Konzepten, die keine Zustimmung finden.

Die Charta, die Verkündungen und die Beschlüsse der Vereinten Nationen können nicht mit den von Allāh bindend gemachten Rechten verglichen werden, weil die ersten auf niemanden, die letzten aber auf jeden Gläubigen anwendbar sind. Sie sind ein Teil des islāmischen Glaubens. Jeder Muslim oder Verantwortliche, der sich zum Islām bekennt, muss sie anerkennen bzw. Durchsetzen. Wenn es ihnen missfällt, sie durchzusetzen und sie anfangen, die von Allāh garantierten Rechte zu verweigern, zu verändern oder gegen sie zu verstoßen und gleichzeitig zu ihnen ein Lippenbekenntnis ablegen, dann ist das Urteil für solche Regierungen im Qur`ān klar und eindeutig:

[...] Und wer nicht richtet nach dem, was Gott hinabgesandt hat - das sind Ungläubige. (Qur`ān 5:47)

Die Menschenrechte in einem islamischen Staat

1. Die Sicherheit des Lebens und des Eigentums:

In seiner Rede bei seiner Abschiedspilgerfahrt sagte der Prophet Muhammad (a.s.s.): *"[...] Euer Blut, euer Eigentum und eure Ehre sind unantastbar, bis ihr eurem Herrn (am Tage der Auferstehung) gegenübersteht [...]"* Der Prophet Muhammad (a.s.s.) hat auch über die Dhimmis (die nichtmuslimischen Bürger im islamischen Staat) gesagt: *"Wer einen unter Vertrag stehenden (d.h. Dhimmi) umbringt, wird nicht einmal den Duft des Paradieses riechen."*

2. Der Schutz der Ehre: Allāh legte im Qur`ān fest:

O ihr, die ihr glaubt, - lasset nicht eine Gruppe von Leuten über eine andere Gruppe spotten [...] - Verleumdet nicht einander - Gebet einander nicht beschimpfende Namen - Keiner verleumde den anderen in seiner Abwesenheit (Qur`ān 49:11-12)

3. Die Unantastbarkeit und die Sicherheit des Privatlebens:

Allāh bestimmte im Qur`ān: *O ihr, die glaubt, - [...] spioniert nicht (übereinander), (QS 49:12) · O ihr, die glaubt, - geht nicht ein in Häuser, die nicht eure Häuser sind, bevor ihr um Erlaubnis gebeten und ihre Bewohner begrüßt habt. (Qur`ān 24:27)*

4. Die Sicherheit der persönlichen Freiheit:

Im Islām ist das Prinzip festgelegt, dass kein Bürger ins Gefängnis gesperrt werden kann, bis seine Schuld in einer öffentlichen Verhandlung nachgewiesen worden ist. Einen Menschen nur auf Verdacht hin festzunehmen und in ein Gefängnis zu sperren ohne angemessenes Gerichtsverfahren und ohne ihm eine angemessene Möglichkeit zu geben, etwas für seine Verteidigung vorzubringen, ist im Islām nicht gestattet.

5. Das Recht, gegen Tyrannei zu protestieren:

Unter den Rechten, die der Islām den Menschen gegeben hat, ist das Recht, gegen Tyrannei durch den Staat zu protestieren. Verweisend darauf sagt Allaah im Qur`ān: Nicht liebt Allāh öffentliche Rede vom Bösen, es sei denn jemanden Unrecht geschehen[...] (Qur`ān 4:148)

Wie bereits vorher erörtert, gehört im Islām alle Macht und Autorität Allāh, und durch den Menschen gibt es nur übertragene Macht, die zu Treugut wird; jeder, der ein Empfänger einer solchen Macht wird, muss ehrfurchtgebietend seinen Mitmenschen gegenüber sein, auf die er die ihm anvertraute Macht ausübt. Diesem Grundsatz wurde von Abu Bakr as-Siddiq (r.) Rechnung getragen, er in seiner allerersten Rede als Khalifah sagte: *Arbeitet mit mir zusammen, wenn ich Recht habe, aber korrigiert mich, wenn ich einen Irrtum begehe; gehorcht mir, solange ich den Anweisungen Allāhs und seinen Propheten folge: aber wendet euch von mir ab, wenn ich (davon) abweiche.*

6. Freiheit der Meinungsäußerung:

Der Islām gibt allen Bürgern des islāmischen Staates die Freiheit der Meinungsäußerung unter der Bedingung, dass dies für die Vermehrung von Tugendhaftigkeit und Wahrheit und nicht zur Verbreitung von Übel und Bösartigkeit genutzt wird. Das islāmische Konzept der Freiheit der Meinungsäußerung ist dem im Westen vorherrschenden Konzept weit überlegen. Der Islām würde unter keinen Umständen erlauben, dass Übel und Bösartigkeit propagiert werden. Er gibt ebenfalls keinem Menschen das Recht, Schimpfwörter oder Beleidigungen im Namen der Kritik zu gebrauchen. Es war die Praxis der Muslime, sich beim Propheten Muhammad (a.s.s.) zu erkundigen, ob ihm in einem bestimmten Fall eine göttliche Verfügung offenbart wurde. Wenn er sagte, dass er keine göttliche Verfügung empfangen hatte, drückten die Muslime ihre Meinung in diesem Fall frei aus.

7. Freiheit der Zusammenarbeit:

Der Islām hat den Menschen ebenfalls das Recht auf Freiheit der Zusammenarbeit in Organisationen gegeben. Dieses Recht ist bestimmten allgemeinen Regeln unterworfen.

8. Freiheit des Gewissens und der Überzeugung:

Allāh befahl im Qur`ān: *Es soll keinen Zwang im Glauben geben* (Qur`ān 2:256). Im Gegensatz dazu berauben totalitäre Staaten die Individuen vollkommen dieser Freiheit. Tatsächlich stellt dieses übertriebene Machtgefühl der Staatsautorität merkwürdigerweise eine Art Knechtschaft oder Sklaverei dar. Früher bedeutete Sklaverei totale Kontrolle von Menschen über Menschen - nun ist diese Art der Sklaverei laut Gesetz abgeschafft, aber an ihre Stelle setzen totalitäre Staaten eine entsprechende Art der Kontrolle über die Individuen.

9. Schutz der religiösen Gefühle:

Neben der Freiheit des Gewissens und der Überzeugung hat der Islām jedem Individuum das Recht gegeben, dass seinen religiösen Gefühlen Respekt geschuldet wird, und nichts soll gesagt oder getan werden, was ihn dieses Rechts berauben könnte.

10. Schutz vor willkürlicher Haft:

Der Islām erkennt auch das Recht des Individuums an, dass es nicht verhaftet werden kann für das Vergehen anderer. Allāh hat diesen Grundsatz im Qur`ān klar festgelegt: *[...]Und keine beladene (Seele) trägt die Last einer anderen (Seele)* (Qur`ān 17:15) (d.h. kein Mensch trägt die Schuld eines anderen Menschen)

11. Das Recht auf die Grundbedürfnisse des Menschen:

Der Islam hat das Recht bedürftiger Menschen anerkannt, dass ihnen Hilfe und Beistand bereitgestellt wird. *Und in ihrem (den Gottes-fürchtigen) Hab und Gut ein anerkanntes Recht für den Bittenden und den verschämten Armen.* (Qur`ān 51:19)

12. Gleichheit vor dem Gesetz:

Der Islām gibt seine Bürgern das Recht absoluter und vollkommener Gleichheit vor dem Gesetz.

13. Die Verantwortungstragenden in der Gesellschaft sind nicht über dem Gesetz:

Eine Frau, die einer angesehenen und vornehmen Familie angehörte, war in Verbindung mit einem Diebstahl inhaftiert worden. Der Fall wurde vor den Propheten (a.s.s.) gebracht, und es wurde empfohlen, daß sie von der Bestrafung für den Diebstahl ausgenommen würde. Der Prophet (a.s.s.) erwiderte: *Die Völker, die vor euch lebten, wurden von Allāh vernichtet, weil sie den einfachen Menschen für seine Vergehen bestrafen und den angesehenen Menschen ungestraft für sein Vergehen durchgehen ließen; ich schwöre bei dem, der mein Leben in seiner Hand hält, daß selbst wenn Fatimah, die Tochter von Muhammad, dieses Verbrechen begangen haben sollte, ich ihre Hand abgeschlagen hätte.*

14. Das Recht, an Staatsangelegenheiten teilzunehmen:

[...] Und ihre Angelegenheiten (erledigen sie) in Schura (Beratung) untereinander [...] (Qur`ān 42:38)

Die Schura oder die beratende Versammlung hat keine andere Bedeutung als diese: Der Chef des ausführenden Organs (der Exekutive) und seine Mitglieder sollen durch freie und unabhängige Wahl gewählt werden.

Abschließend muss klar gemacht werden, dass der Islām versucht, die oben erwähnten Menschenrechte und viele andere nicht nur durch das Vorschreiben gewisser gesetzlicher Maßnahmen zustande zu bringen, sondern vielmehr durch Einladen der Menschen, die niederen Stufen tierischen Lebens zu übersteigen, um fähig zu sein über die Bande, die durch Blutsverwandtschaft, Rassenüberlegenheit, sprachliche Arroganz und wirtschaftliche Privilegien begünstigt werden, hinauszugehen. Er lädt die Menschheit ein, sich auf ein Existenzebene zu begeben, wo der Mensch auf Grund seiner inneren Vortrefflichkeit das Ideal der menschlichen Brüderlichkeit verwirklichen kann.

(Entnommen aus der „World Assembly of Muslim Youth-Reihe“ über den Islām, Nr. 10)